

Scheidungsverbundverfahrens allein um die Regelung der Scheidungsfolgen geht, also um die Zeit ab Rechtskraft der Scheidung.

2. Die Beschwerde kann aber auch im übrigen keinen Erfolg haben. Nach herrschender Meinung orientiert sich die Höhe der nach Billigkeit festzusetzenden Nutzungsentschädigung bei Nutzungszuweisung der im – hälftigen – Miteigentum der Parteien stehenden Wohnung grundsätzlich am halben Mietwert (vgl. u.a. OLG Celle FamRZ 1992, 465, 466); abzuziehen ist davon die Hälfte der Lasten des Hauses sowie der verbrauchsunabhängigen Nebenkosten, wenn diese der alleinnutzende Ehegatte trägt (vgl. u.a. Johannsen-Henrich-Voelskow a.a.O. § 3 HausratsVO Rn. 10). Diese Gesichtspunkte führen dazu, daß vorliegend keine Nutzungsvergütung geschuldet wird, da der Mietwert jedenfalls nicht höher als die von der Antragstellerin getragenen Lasten und Kosten ist:

Der Senat geht dabei mit dem Gutachten des beeidigten Grundstückssachverständigen davon aus, daß der Mietwert mit monatlich DM 1.421,64 anzusetzen ist. Dieser Betrag ist auch unter Zugrundelegung des Beschwerdevorbringens des Antragsgegners allenfalls derart geringfügig anzuheben, daß die auch vom Antragsgegner zugestandenen Zahlungen der Antragstellerin auf die monatlichen Lasten und verbrauchsunabhängigen Kosten von insgesamt DM 1.444,- (Zins und Tilgung DM 1.314,-; Nebenkosten DM 130,-) nicht überschritten werden.

An diesem Ergebnis ändert nichts der Vortrag des Antragsgegners, der gesamte Hausrat sei in der Wohnung verblieben und die Antragstellerin bewohne das Haus mit ihrem Lebensgefährten. Diese Tatsachen berühren die am Mietwert orientierte Nutzungsentschädigung nicht. Im übrigen ist die Hausratsverteilung gesetzlich gesondert geregelt und kann die Frage der Entschädigung für die Nutzung des Hauses nicht berühren. Daß der Antragsgegner endlich seinerseits Miete für seine neue Wohnung bezahlen muß, ist ohne Bedeutung; es ist nicht ersichtlich, daß die Antragstellerin sich die Höhe der jetzigen Miete entgegenhalten lassen muß.

Mitgeteilt von Jutta Bahr-Jendges, Bremen

Beschluß

AG Frankfurt/Main, Abteilung Höchst,
§§ 35 b I 2, 36 I FGG, §§ 1626 I, 1629 I
BGB, Art. 19 EGBGB

Anwendbarkeit deutschen Rechts auf marokkanische Familie.

Nichtigkeit eines Sorgerechts-Übertragungsvertrages.

Eine Übertragung des Sorgerechts per Vertrag durch die Mutter in Marokko kann jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden.

Beschluß des AG Frankfurt/Main, Abteilung Höchst, v. 24.5.1995 – Hö 4c XI 375-377/94 -

Aus den Gründen:

I.

Die Minderjährigen sind die ehelichen Kinder der Eheleute X. Alle Beteiligten sind marokkanische Staatsangehörige. Der Vater der Kinder und Ehemann der Beteiligten zu 1. ist verstorben. Die Witwe heiratete im Jahre 1988 den Beteiligten zu 3., einen Bruder ihres verstorbenen Ehemannes. Die Familie lebte zu diesem Zeitpunkt in Marokko im Hause des Beteiligten zu 2. (Großvater der Kinder und Vater des verstorbenen und des jetzigen Ehemannes, Anm. d. Red.), der sich jedoch seinerseits zusammen mit seiner Ehefrau überwiegend in Deutschland aufhielt. Anlässlich eines Urlaubsaufenthaltes in Marokko begaben sich die Beteiligten zu 1. und 2. 1990 zusammen mit der damals noch lebenden Großmutter der Kinder zum örtlichen Abdulen. Dort wurde ein Vertrag geschlossen. Die beabsichtigte Wirkung dieses Vertrages ist zwischen den Beteiligten streitig.

Die Kinder, ihre Mutter und der Stiefvater lebten weiterhin zusammen mit weiteren Familienangehörigen im Hause des Beteiligten zu 2.

Im Dezember 1992 zogen sie dann ebenfalls nach Frankfurt am Main. Während die Beteiligten zu 1. und 3. eine 1-Zimmer-Wohnung bezogen, lebten die Kinder A., M. und Mo. im Haushalt des Beteiligten zu 2., wo ausreichend Platz vorhanden war. Die Mutter und deren neue Familie durften sie gelegentlich besuchen.

Seit Sommer 1994 lebten die Kinder A. und M. bei ihrer Mutter. Mo. wurde von dem Beteiligten zu 2. gegen den Willen der Mutter nach Marokko verbracht. Die Beteiligte zu 1. begehrt die Feststellung ihres Sorgerechts für A., M. und Mo.

Der Beteiligte zu 2. verlangt die Herausgabe der Kinder an sich.

Der Beteiligte zu 2. stützt sich dabei auf die Übertragung des Sorgerechts im Vertrag von 1990. Er trägt dazu vor, es handele sich defakto um eine Adoption, die nach marokkanischem Recht zwar nicht möglich, in dieser Form aber üblich und gesetzlich geschützt sei. Die Beteiligte zu 1. habe nach eingehender Belehrung auf Dauer und unwiderruflich in die Übertragung des Sorgerechts eingewilligt. Man sei von einem adoptionsähnlichen Vertragsverhältnis ausgegangen.

Die Beteiligte zu 1. behauptet, sie habe den Vertrag von 1990 lediglich abgeschlossen, weil man ihr unterbreitet habe, dies sei zur Wohnungsbeschaffung in Deutschland erforderlich. Es sei jedoch nur eine vorübergehende Regelung beabsichtigt gewesen, bis die Familie über eine ausreichend große Wohnung verfüge. Keinesfalls habe sie auf Dauer ihr Sorgerecht aufgeben wollen. Sie sei vor Abschluß des Vertrages auch nicht über diese möglichen Folgen aufgeklärt worden. Den Text des Vertrages habe sie man-

gels Schreibkenntnissen nicht lesen können. Auch habe sie den Versicherungen ihres Mannes und des Schwiegervaters vertraut, daß alles nur vorübergehend sei.

Die Kinder haben sich eindeutig für einen Verbleib bei der Mutter ausgesprochen.

II.

Für die Kinder A. und M. war das Bestehen des Sorgerechts der Mutter festzustellen. Die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes ergibt sich aus § 36 Abs. 1 FGG. Hinsichtlich Mo. ist gem. § 35 b FGG die Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit nicht gegeben, da er sich nach übereinstimmender Bekundung der Beteiligten nicht mehr im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufhält, sondern in seinem Heimatland. Dieser Aufenthalt ist, unabhängig davon, ob er auf dem Willen des Minderjährigen beruht oder nicht, rein tatsächlich auf Dauer angelegt. Dabei ist auch unerheblich, daß die Mutter den im Herbst 1994 vom Großvater vollzogenen Ortswechsel nicht gebilligt hat. Wesentlich ist allein, daß mit einer Rückkehr des Minderjährigen in absehbarer Zeit nicht gerechnet werden kann (vgl. Keidel, Kunze, Winkler, Komm. zum FGG, 13. Auflage, § 35 b Rd. Nr. 16 – 19).

Für A. und M. ergibt sich die Zuständigkeit des deutschen Gerichtes aus § 35 b Abs. 1 Ziff. 2 FGG.

Anzuwenden ist, da Marokko nicht Mitgliedsland des Haager Minderjährigenschutzabkommens ist, gem. Art. 19 Abs. 2 EGBGB das Recht des Aufenthaltsstaates, aber unter Berücksichtigung der durch die Behörden des Heimatstaates getroffenen Entscheidungen.

So lange daher die Kinder ihren Aufenthalt in Deutschland haben, steht der Mutter gem. §§ 1626 Abs. 1, 1629 Abs. 1 Satz 3 BGB die elterliche Sorge in gleichem Umfange zu wie einer deutschen Mutter. Die im marokkanischen Recht verankerte Aufteilung in Personensorge und sonstige Vormundschaft entfällt. Die Mutter kann daher die Kinder im Rahmen des § 1629 BGB vertreten. Die im Vertrag vom 24.10.1990 niedergelegte Übertragung des Sorgerechts ändert daran nichts. Zwar hat die Mutter die Übertragung ohne Zeitbeschränkung und „endgültig“ vorgenommen. Dem Text kann damit zwar entnommen werden, daß eine gewisse Kontinuität und Sicherheit in den Beziehungen beabsichtigt war, die zweifellos dem Wohl der Kinder und deren Erziehung dient. Dem Wortlaut kann jedoch nicht ohne weiteres entnommen werden, daß jegliche Veränderung der Beziehungen für immer ausgeschlossen sein sollte. Insbesondere kommt ein Widerruf aus wichtigem Grund und im Interesse der Kinder in Betracht. Der Ausschluß jeglichen Widerrufs wäre in der vorgetragenen Form sittenwidrig.

Ein solcher wichtiger Grund ist hier die Änderung der familiären Beziehungen sowie die Trennung der Söhne Mo., Y. und S. von der Mutter, wobei die beiden Letzteren zwar vom Vater nach Marokko verbracht worden sind, der Großvater und Beteiligte zu 2. jedoch durch sein Verhalten und den Vortrag in diesem Verfahren zu erkennen gegeben hat, daß er diese Entscheidung seines Sohnes mitträgt.

Die Mutter befürchtet daher zu Recht, daß ihr auch der Umgang mit den verbliebenen Kindern unmöglich gemacht wird, wenn es bei der Übertragung des Sorgerechts bliebe. zwischen Mutter und Kindern bestehen jedoch – wie die Anhörung ergeben haben – enge Beziehungen. Der Widerruf der Sorgerechtsübertragung liegt daher im wohlverstandenen Interesse der Kinder.

Der Vertrag kann auch nicht als adoptionsähnlicher Akt gewertet werden. Das marokkanische Recht kennt dieses Institut nicht. Es hat aber auch kein Verfahren stattgefunden, das nach hiesigem Recht als Adoption gewertet werden könnte. Insbesondere wurde keine neutrale Prüfung oder Interessenvertretung der Kinder vorgenommen. Aspekte des Kindeswohls blieben offensichtlich außer Acht. Die damals neun, sieben und fünf Jahre alten Kinder wurden weder dazu gehört, noch über den Vorgang aufgeklärt. Eine solche Adoption wäre auch nach §§ 1760–1763 BGB anfechtbar.

Gegen den Willen zur Adoption spricht aber auch der Text der Urkunde, der speziell auf die Verbringung nach Deutschland abstellt, nicht aber Erziehungsbefugnisse in Marokko selbst erwähnt. Folgerichtig wurde mit den Kindern auch nie besprochen, daß jetzt generell die Großeltern für ihre Erziehung zuständig sein sollten. Dies ergab sich erst aus den räumlichen und tatsächlichen Verhältnissen in Deutschland, also erst mehr als zwei Jahre nach der fraglichen Erklärung.

Auch blieben der Beteiligte zu 2. und dessen Ehefrau innerhalb des Familienverbandes immer die Großeltern, die Beteiligte zu 1., die Mutter, und der Beteiligte zu 3., der Stiefvater bzw. Onkel. Der Gesichtspunkt eines Adoptionsverhältnisses ist erst im Zuge der jüngsten familiären Auseinandersetzungen und Meinungsverschiedenheiten über den weiteren Verbleib der Kinder hervorgetreten.

Es fehlt daher insgesamt an den Kriterien, die auf ein adoptionsähnliches Verhältnis schließen ließen.

Im übrigen sind im Verlauf des Verfahrens Umstände zu Tage getreten, die es nahe legen, daß der Großvater mit der weiteren Erziehung und Versorgung der Kinder überfordert zu sein scheint. Die sehr strenge Erziehungsweise, die die Kinder geschildert haben, sowie die Vernachlässigung schulischer Belange wären in einem Verfahren zum Entzug der elterli-

chen Sorge nach § 1666 BGB von Amts wegen zu prüfen, wenn man hier von einem Eltern-Kind-Verhältnis ausginge. Dieses erübrigt sich jedoch, weil die elterliche Sorge der Mutter zusteht, die der Erziehungsaufgabe zur Zeit mit Unterstützung der zuständigen Behörden durchaus gerecht wird.

Für A. und M. war daher die obige Feststellung zu treffen.

Mitgeteilt von Barbara Becker-Rojczyk, Frankfurt/M.

Beschluß

VG Frankfurt am Main, § 120 Abs. 1 S. 1

und Abs. 3 BSHG

Sozialhilfe für Ausländerin

Einer Ausländerin, die in die BRD eingereist ist, um mit ihrem hier lebenden Ehemann zusammenzuleben, kann Sozialhilfe nicht mit der Begründung verweigert werden, die Einreise sei erfolgt, um Sozialhilfe zu erlangen.

Beschluß des VG Frankfurt/M. vom 4.8.1995 – 8 G 1983/95 (1)

Aus den Gründen:

Der Antrag, der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, der Antragstellerin Hilfe zum Lebensunterhalt in der vom Gesetz vorgeschriebenen Höhe zu gewähren, ist begründet.

Die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht, einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß § 120 Abs. 1 S. 1 BSHG, § 11 Abs. 1 S. 1 BSHG zu haben. Bei der im einstweiligen Anordnungsverfahren gebotenen und allein möglichen nur summarischen Prüfung des Sach- und Streitstandes kann nicht davon ausgegangen werden, daß der Anspruch nach § 120 Abs. 3 BSHG ausgeschlossen ist, weil die Antragstellerin sich in die Bundesrepublik begeben hat, um Sozialhilfe zu erlangen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die insoweit maßgeblichen rechtlichen Ausgangspunkte in der Entscheidung vom 4.6.1992 (DVBl 1992, 1485) präzisiert. Danach bezeichnet das Tatbestandsmerkmal „... um Sozialhilfe zu erlangen ...“ ein ziel- und zweckgerichtetes Handeln und damit eine Zweck-Mittel-Relation, bei der die Einreise das Mittel und die Inanspruchnahme der Sozialhilfe den mit ihr verfolgten Zweck bildet.

Der hier geforderte finale Zusammenhang zwischen dem Einreiseentschluß und der Inanspruchnahme von Sozialhilfe bestehe nicht nur, wenn der Wille, Sozialhilfe zu erlangen, der einzige Einreisegrund sei. Beruhe die Einreise des Ausländers auf verschiedenen Motiven, sei das Erfordernis des finalen Zusammenhangs auch erfüllt, wenn der Zweck der Inanspruchnahme von Sozialhilfe für den Einrei-

seentschluß von prägender Bedeutung gewesen sei. Es sei allerdings nicht ausreichend, wenn der Sozialhilfebezug beiläufig erfolge oder anderen Einreisewecken untergeordnet und in diesem Sinne (nur) billigend in Kauf genommen werde.

Vor diesem Hintergrund läßt sich im Rahmen des vorliegenden Eilverfahrens nicht feststellen, daß die Antragstellerin sich im September 1993 in das Bundesgebiet begeben hat, „um Sozialhilfe zu erlangen“.

Die Antragstellerin trägt vor, sie sei in die Bundesrepublik eingereist, um mit ihrem Ehemann zusammenzuleben. Sie hat mit ihrem Ehemann im März 1993 die Ehe geschlossen. Da der Ehemann der Antragstellerin als Asylberechtigter anerkannt ist, muß davon ausgegangen werden, daß die eheliche Lebensgemeinschaft nur in der Bundesrepublik – und nicht im Iran – geführt werden kann, weil dem Ehemann im Iran politische Verfolgung drohen würde. Wenn die Antragstellerin nach der Eheschließung in die Bundesrepublik eingereist ist, spricht dies danach grundsätzlich dafür, daß der Wunsch, die eheliche Lebensgemeinschaft führen zu können – und nicht der Bezug von Sozialhilfe – im Vordergrund ihrer Entscheidung zur Einreise gestanden hat.

Hinreichende Anhaltspunkte dafür, daß die Antragstellerin bei der Einreise nicht den ernsthaften Wunsch hatte, die eheliche Lebensgemeinschaft zu führen, liegen nicht vor. Gegen die Ernsthaftigkeit des Wunsches, die eheliche Lebensgemeinschaft hier zu führen, spricht nicht, daß die Ehe durch eine Fernhochzeit eingegangen wurde. Eine Fernhochzeit ist offensichtlich nach iranischem Recht gültig. Auch ist es im islamischen Kulturkreis nicht unüblich, daß sich die Eheleute bei der Eheschließung nicht (näher) kennen und vermittelt werden. Es kann der Antragstellerin insoweit auch nicht unterstellt werden, daß sie ihren Ehemann im wesentlichen nur deshalb geheiratet hat, um in der Bundesrepublik Sozialhilfe beziehen zu können.

Dafür, daß die eheliche Lebensgemeinschaft nicht ernsthaft beabsichtigt war, kann weiter auch nicht mit Erfolg geltend gemacht werden, daß die Eheleute von Anfang an auf getrennte Wohnungen bestanden. Selbst wenn die Eheleute zunächst getrennte Wohnungen gehabt haben sollten, läßt sich daraus noch nicht folgern, daß die Antragstellerin auf eine getrennte Wohnung bestand bzw. bei ihrer Einreise die Absicht hatte, nicht mit ihrem Ehemann zusammenzuleben.

Dagegen, daß der prägende Grund für die Einreise der Antragstellerin in die Bundesrepublik der Bezug von Sozialhilfe war – und nicht der Wille, die eheliche Lebensgemeinschaft zu führen – spricht weiter, daß jedenfalls für die Zeit ab April 1994 bis